



Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg



Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinter
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.01.2010

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP – Drs.
14/10149 für ein Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landes-
forstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung in NRW**

**Gemeinsame Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutsch-
land, Landesverband NRW, des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband
NRW und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den vorbezeichneten Gesetzentwürfen Stel-
lung nehmen zu können.

1. Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Aus Sicht der Naturschutzverbände in NRW verfehlt der vorgeschlagene Entwurf für ein
LG in eklatanter Weise den tatsächlichen Regelungsbedarf im Landesnaturschutzrecht.

Rechtsunsicherheiten durch ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht

Ab dem 1.3.2010 wird es für die gesetzesvollziehende Verwaltung, für Naturschutzver-
bände sowie für Bürgerinnen und Bürger nicht oder nur noch mit hohem Aufwand und
erheblichen Rechtsunsicherheiten erkennbar sein, welche landesrechtlichen Vorschrif-
ten überhaupt anwendbar sind. Rechtsunsicherheiten und die Verlängerung von Zulas-
sungsverfahren werden sich auch zu Lasten von Antragstellern auswirken. Die Klarstel-
lung des geltenden Rechts ist von daher absolut vordringlich und hätte angesichts des
knappen Zeitrahmens unbedingt an Stelle des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfs erfol-
gen müssen.

Gestaltungsmöglichkeiten des Landes zu Gunsten des Naturschutzes werden nicht aufgegriffen

Der Schutz der Biodiversität, Flächenverbrauch und Klimawandel erfordern ein starkes Naturschutzrecht. Die anerkannten Naturschutzverbände NRW haben hierzu in der Vergangenheit wiederholt Forderungen in Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Landesgesetzgeber versäumt es, die ihm durch die Verfassung eröffneten Abweichungsrechte zu nutzen, um zumindest landesrechtlich die Anforderungen des Naturschutzes zu stärken.

Keine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für Biosphärenreservate und nationale Naturmonumente

Der vorgeschlagene Entwurf versäumt es zudem, die Zuständigkeit und das Verfahren der Festsetzung von Biosphärenreservaten und nationalen Naturmonumenten vorzusehen. Beide Schutzgebietskategorien werden damit in Zukunft in NRW nicht zur Anwendung kommen können.

Rechtsunsicherheiten durch die vorgeschlagenen Abweichungsregelungen: Überschreiten europa- und verfassungsrechtlicher Grenzen, Gefahr der Haftung für Biodiversitätsschäden

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Eingriffsregelung (vgl. die Ausführungen zum Negativkatalog in § 4 Abs. 2) und zur Kompensationsflächenbegrenzung überschreiten zum Teil die verfassungsrechtlichen Grenzen der Abweichungsgesetzgebung im Naturschutzrecht und sind damit nichtig.

Die vorgeschlagene Abweichungsregelung zum Integrierten Projektbegriff ist unvereinbar mit den europarechtlichen Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. die Ausführungen zu § 48 d LG).

Alle vorgeschlagenen Abweichungsregelungen zielen auf eine Reduktion des Anwendungsbereiches von Eingriffsprüfung bzw. Kompensationspflichten sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung ab. So werden Vorhabenträger in NRW erheblichen finanziellen Risiken im Fall von Biodiversitätsschäden ausgesetzt, denn die Durchführung dieser Prüfungen ist Voraussetzung für eine Sanierungsfreistellung nach dem Umweltschadensgesetz.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

§ 4 Absatz 2: Positiv- und Negativkatalog zum Eingriffstatbestand

Zu Frage 1:

Die vorgeschlagene Abweichungsregelung wird teilweise abgelehnt.

Ein „Negativkatalog“ kann den Verwaltungsvollzug nur dann vereinfachen, wenn die aufgelisteten Regelbeispiele tatsächlich Fallgruppen erfassen, die im Normalfall nicht als Eingriff anzusehen sind. Davon kann in den im § 4 Abs. 2 genannten Fällen zweifelsfrei nur bei der Nr. 2 (Leitungsverlegung im Baukörper von Straßen) ausgegangen werden.

Die Fallgruppen Nr. 3 (Unterhaltungsmaßnahmen) und Nr. 4 (Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung) erfordern eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung, um ihr Eingriffspotential abzuschätzen. Die vorgesehene Regelvermu-

tung, dass es sich nicht um einen Eingriff handele, stellt jedenfalls keine Verwaltungsvereinfachung dar.

Die Fallgruppen Nr. 1 und Nr. 5 stellen sogar typische Eingriffe dar und hätten in den Positivkatalog übernommen werden müssen: Die Anlage von Erdwällen (Nr. 5) führt regelmäßig zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch die Beseitigung von durch Pflege oder Sukzession entstandenen Biotopen auf ehemaligen Verkehrs- und Bauflächen führt regelmäßig zu Funktionsverlusten am Naturhaushalt. Beide Fälle können also keineswegs generell als „unerhebliche“ Beeinträchtigung angesehen werden.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Regelausnahmen in Nr. 1 und Nr. 4 um erhebliche Beeinträchtigungen handelt, werden durch den Negativkatalog zudem verfassungsrechtlichen Grenzen für Abweichungen vom Eingriffstatbestand überdehnt. Nach Maßgabe der vom Bund vorgesehenen „allgemeinen Grundsätze“ zur Eingriffsregelung (Art. 72 GG i.V.m. § 8 BNatSchG) dürfen die Länder nämlich „erhebliche Beeinträchtigungen“ nicht von einer Kompensationspflicht freistellen. Rechtsunsicherheiten sind damit vorprogrammiert.

Zu Frage 2:

Die Abweichungsregelung sollte auf den Positivkatalog beschränkt werden, im Übrigen sollte der Eingriffstatbestand uneingeschränkt – also ohne einen Negativkatalog - aus dem Bundesrecht übernommen werden.

§ 4 a: Kompensationsflächenbegrenzung

Zu Frage 1:

Die im Entwurf vorgeschlagene Abweichungen vom Bundesrecht zur Begrenzung der Kompensationsfläche (in der Begründung bezeichnet als „1:1-Ausgleich“) sind aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Erwägungen abzulehnen.

Wird zur Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf praktisch mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verzichtet und eine Ersatzgeldzahlung eröffnet (§ 4a Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs), stellt dies eine Umgehung der in § 8 BNatSchG als „allgemeiner Grundsatz“ abweichungsfest konzipierten „Prüfkaskade“ der Eingriffsregelung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine Entscheidung über das Ausweichen auf ein Ersatzgeld im Entwurf nicht mehr obligatorisch vorgesehen ist, sondern nur mehr als behördliche Prüfpflicht ausgestaltet ist. Die Festschreibung einer solchen Prüfpflicht ist überflüssig. Jede Prüfung muss zu dem Ergebnis kommen kann, dass real mögliche Kompensationsmaßnahmen Vorrang vor einer Ersatzgeldzahlung haben. Soll der Verwaltung durch die Prüfpflicht allerdings ein weiterer Spielraum von diesem Vorrang eröffnet werden, dann ist die Vorschrift wegen Unvereinbarkeit mit den Allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzrechts verfassungswidrig.

Im Übrigen entstehen bei Verzicht auf die Eingriffsprüfung erhebliche Haftungsrisiken für Vorhabenträger im Fall nicht kompensierter Biodiversitätsschäden. Betroffen sind davon insbesondere Großverfahren.

Die Regelung genügt im Übrigen auch nicht den naturschutzfachlichen Anforderungen: Ein erhöhter Kompensationsbedarf bei sensiblen und älteren Biotopen ist eine bundesweit fachlich bewährte Praxis.

Schließlich soll an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass ab dem 1.3.2010 eine sofortige Überarbeitung bzw. Streichung der ELES geboten ist, da dieser Erlass dem Ziel der Flächenbegrenzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.d. LG dient, auf deren Grundlage seit dem März 2009 sämtliche Straßenbauverfahren unabhängig vom Verfahrensstand überarbeitet werden. Die betroffenen Planungen müs-

sen ab März 2010 noch einmal komplett an die Vorgaben des neuen BNatSchG 2009 angepasst werden - eine zeitraubende und kostspielige Planungsschleife.

Zu Frage 2:

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind ohne landesrechtliche Abweichung zu übernehmen. Die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind in der Sache völlig ausreichend und sind in die Prüfkaskade der Eingriffsregelung eingebettet. § 15 BNatSchG enthält keinerlei pauschale Beschränkung des Flächenumfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne eines anzustrebenden maximalen 1:1-Ausgleichs. Maßstab für den gesetzlich erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen kann deshalb allein die gleichartige oder gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. die Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes sein.

Konkretisierungsbedarf im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung

Naturschutzfachlich geboten wäre eine Ausweitung des Eingriffstatbestandes im Wege eines Abweichungsgesetzes, die insbesondere eine Erfassung stofflicher Beeinträchtigungen ermöglicht.

Durch Abweichungsgesetz, zumindest aber in Ausfüllung des § 17 Abs. 11 BNatSchG durch Rechtsverordnung der Landesregierung bzw. des Umweltministerium muss das Verfahren der Kompensation umgehend konkretisiert werden. Im Einzelnen sind zu regeln:

- Definition von Anforderungen an eine Berücksichtigung von Vorbelastungen und bestimmten Funktionen (Ertragsfunktion, Hochwasserschutzfunktion, Biotopverbundfunktion, biologische Pufferfunktion, Biodiversitätsschutzfunktion u.a.)
- Anforderungen an die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absätze 2 und 3 BNatSchG
- Klar definierte Vorgaben für die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG notwendige Qualitätssicherung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Festlegung von Standards, in welchem Turnus und in welchem Umfang Kompensationskontrollen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen sind
- Rechtliche Vorgaben, welche Folgen Kompensationsmängel nach sich ziehen (Ersatzvornahme auf Kosten des Vorhabenträgers, ggf. Sanierungspflichten nach dem Umweltschadensrecht)
- Anpassung der Ersatzzahlungsregelung an § 15 Abs. 6 (Vorgaben zur Verwendung für unmittelbar dem Naturschutz dienende Maßnahmen möglichst im betroffenen Naturraum)
- Statuierung von Qualitätsanforderungen für Ökokonten

Zu § 48d: Integrierter Projektbegriff

Zu Frage 1:

Die geplante Abweichung von der bundesrechtlich vorgegebenen Verträglichkeitsprüfung ist abzulehnen.

Durch Einführung eines in der Gesetzesbegründung so bezeichneten „Integrierten Projektbegriffs“ (vgl. S. 23 f. der Begründung) soll die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eines Abweichungsverfahrens begrenzt werden, indem auch Vermeidungsmaßnahmen angerechnet werden dürfen, die weder räumlich, inhalt-

lich noch rechtlich (über ein einheitliches Zulassungsverfahren) im Zusammenhang mit dem eigentlichen, die Natur belastenden Vorhaben stehen.

Die Einführung einer vergleichbaren Regelung in das BNatSchG wurde wegen des hohen Risikos der Europarechtswidrigkeit gerade erst vom Bundesgesetzgeber verworfen. Durch die vorgeschlagene Regelung besteht eine erhebliche Gefahr, dass es zu einer unzulässigen Vermischung von Schadensvermeidungsmaßnahmen (die für die Prüfung des Verbotstatbestandes erheblich sind) und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (die erst bei der Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen in Betracht gezogen werden dürfen) kommt. Diese Frage ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt (BR-Drs. 278/09, S. 20).

Rechtsunsicherheiten belasten aber nicht nur den Vorhabenträger. Auch NRW drohen erhebliche Haftungsrisiken, falls sich die Landesregelung als europarechtswidrig herausstellen sollte (Art. 104a Abs. 6 S. 1 GG).

Soweit die vorgesehene Regelung lediglich dazu dient, die Notwendigkeit der Durchführung bzw. Anrechenbarkeit von Vermeidungsmaßnahmen bei der Prüfung einer relevanten Beeinträchtigung zu betonen, ist eine besondere gesetzliche Regelung entbehrlich. Im Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG hat dies die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrates deutlich klargestellt (BR-Drs. 278/09, S. 20).

Zu Frage 2:

Die bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 34 BNatSchG (ohne Legaldefinition zum Projektbegriff) sind aus Gründen der Rechtssicherheit uneingeschränkt beizubehalten.

2. Vorgesehene Änderungen im Landes-UVPG

Änderungen an Anlage 1

Nr. 1

Die vorgesehene Heraufsetzung der Schwellenwerte zur Durchführung einer standortbezogenen UVP für Abwasserbehandlungsanlagen von den bundesrechtlich vorgesehenen 10 m³ auf 100 m³ Abwassereinleitung ist abzulehnen.

Durch ein Überschreiten des unteren Schwellenwertes für die Einleitung anorganischen Abwassers wird lediglich die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen UVP ausgelöst. Sofern ein Vorhaben in der Sache tatsächlich unproblematisch sein sollte, lässt sich dies durch eine Vorprüfung schnell und sachgerecht klären.

Nr. 2

Auch die vorgesehene komplette Streichung der standortbezogenen Vorprüfung für Fischzucht mit einem Ertrag von 50 bis 100 Tonnen ist abzulehnen. Entgegen der Darstellung in der Entwurfsbegründung sprechen die Erkenntnisse im Zuge der Bestandsaufnahme der WRRL in NRW gerade für die Durchführung einer Einzelfallprüfung, um die sich kumulierenden stofflichen Belastungen gerade auch an kleinen Gewässern zu erfassen.

Nr. 3

Die vorgesehene Ausklammerung des naturnahen Gewässerausbaus aus der UVP-Vorprüfung ist unschädlich, sie ermöglicht eine Konzentration der knappen Finanzmittel auf die eigentliche Renaturierungsmaßnahme und vermeidet überflüssigen behördlichen Prüfungsaufwand.

Dies gilt allerdings nur, soweit - wie bisher - naturschutzrechtlich auch bei Verzicht auf eine UVP die Verbändebeteiligung (an Plangenehmigungsverfahren) und die Durchführung einer Eingriffsprüfung gewährleistet ist (durch Aufnahme in den Positivkatalog).

3. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Landeswassergesetz NRW (LWG)

§ 48 – Anforderungen an die Trinkwassergewinnung und Aufbereitung

Es ist zu begrüßen, dass die bisherigen Anforderungen an die Aufbereitung („Stand der Technik“, § 48 Abs. 2 g.F.) auch weiterhin abweichend vom Bundesrecht gelten sollen. Nach Bundesrecht gilt für die Wassergewinnungsanlagen (Gewinnung + Aufbereitung) lediglich der schwächere Standard „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, vgl. § 50 Abs. 4 WHG.

§ 59 – Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)

Die vorgesehenen Abweichungen (Vorlage eines Abwasserkatasters, Nachweis über die Einhaltung des Standes der Technik durch Sachverständigen) sind zu begrüßen.

Auch die bisherige landesrechtliche Pflicht zur Vorlage des Indirekteinleitungsverzeichnisses wird „abweichend“ übernommen, aber gegenüber der geltenden NRW-Regelung abgeschwächt. Bisher muss das Verzeichnis ab. 1.1.2006 alle sechs Jahre vorgelegt werden (§ 59 Abs. 6 LWG NRW g.F.), nunmehr nur noch „auf Anforderung“ (§ 59 Abs. 3 LWG-E). Dies ist abzulehnen, denn der bisherige Turnus entspricht dem Turnus der Bewirtschaftungsplanung.

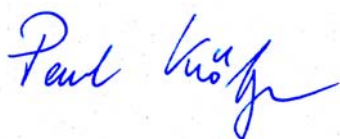
§ 90 a LWG: Gewässerrandstreifen

Die Regelung wird im Außenbereich generell auf einen Gewässerrandstreifen von fünf Metern beschränkt. Bisher galt dort für Gewässer erster Ordnung 10 Meter. Damit wird die ohnehin schon unzureichende Regelung noch weiter verschlechtert.

In Absatz 2 des Entwurfs wird das grundsätzliche Verbot des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln im Randstreifen (§ 90a Abs.3 Nr. 3 a.F.) zu Recht beibehalten.

Im Bundesrecht fehlt im Zusammenhang mit der Erteilung einer Befreiung von den Verboten im Einzelfall (§ 38 Abs. 5 WHG) der ausdrückliche Hinweis, dass die Befreiung mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen/ -zielen vereinbar sein muss; es wird lediglich auf die Möglichkeit der nachträglichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der Gemeinwohlinteressen hingewiesen. In diesem Punkt wäre eine Ergänzung des LWG wünschenswert.

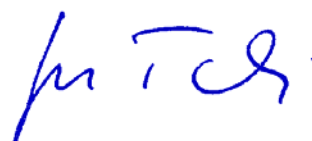
Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröfges
Landesvorsitzender des BUND



Mark vom Hofe
Vorsitzender der LNU



Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender des NABU